

Walter Leimgruber

# Eine lokale Kultur im Sog globaler Tendenzen: Die Jenischen

---

aus:

Rainer Alsheimer, Alois Moosmüller,  
Klaus Roth (Hrsg.)

## Lokale Kulturen in einer globalisierenden Welt

Perspektiven auf  
interkulturelle  
Spannungsfelder

*Münchener Beiträge zur Interkulturellen  
Kommunikation, Band 9, 2000, 272 Seiten,  
br., 25,50 €, ISBN 978-3-89325-926-7  
E-Book: 22,90 €, ISBN 978-3-8309-5926-7*

© Waxmann Verlag GmbH, 2000



**WAXMANN**

Steinfurter Str. 555  
48159 Münster

Fon 02 51 – 2 65 04-0  
Fax 02 51 – 2 65 04-26

info@waxmann.com  
www.waxmann.com

Mehr zum Buch [hier](#).

# Eine lokale Kultur im Sog globaler Tendenzen: Die Jenischen

*Walter Leimgruber*

Auf der Tagung mit dem Titel „Interkulturelle Kommunikation. Lokale Kulturen in einer globalisierten Welt“ sollen die Begriffe „lokal“ und „global“ als „Labor- und Transformationsort spätmoderner Gesellschaften und Kulturen“ ausgeleuchtet werden, ist im Einladungsschreiben zu lesen. Hinter dieser Formulierung erahnt man die Vorstellung, diese Verknüpfung von lokal und global sei ein Phänomen eben dieser spätmodernen Gesellschaft. In den sich häufig überlagernden Diskussionen um interkulturelle Kommunikation, multikulturelle Gesellschaft und Globalisierung gewinnt man ja häufig den Eindruck, hier passiere etwas fundamental Neues, das auch auf der Forschungsebene neue Zugänge benötige. Bereits Glazer und Moynihan haben 1975 in ihrem Reader „Ethnicity“, der wesentlich dazu beitrug, diesen Begriff nach Europa zu tragen, das Neuartige ihres Ansatzes betont (Glazer/Moynihan 1975). Demgegenüber wäre zu untersuchen, ob es nicht auch historisch vergleichbare Vorgänge gibt, ob die Phänomene der Interdependenz von lokaler und globaler Kultur so neu sind wie behauptet, oder ob bloß neue Konzepte und Begriffe verwendet werden.

Zudem wäre zu fragen, ob zwischen lokal und global nicht ein Bindeglied fehlt, das wir heute gerne verdrängen, einerseits weil uns die Globalisierungsdiskussion so in Anspruch nimmt, andererseits, weil gerade VolkskundlerInnen dieses Bindeglied nur zu gut kennen, sowohl in fachlicher als auch in politischer Hinsicht, ich meine den Begriff „national“. Können wir ohne Berücksichtigung des Konzepts des Nationalen, ohne Berücksichtigung von dessen Erfolg und dessen enormer Problematik auf die heutige Situation eingehen? Und lassen sich lokale wie globale Kulturformen und -vorstellungen losgelöst von der Nationalidee untersuchen?

Ich möchte am Beispiel der Fahrennden oder Jenischen aufzeigen, das diese Stufe des Nationalstaats bis heute von ganz entscheidender Bedeutung ist für den Umgang mit einer Kultur, die ich im Titel meines Referates etwas ungenau als „lokal“ bezeichnet habe. Präziser müßte man von einer nicht-lokalen oder mobilen Kultur sprechen, denn die Fahrennden sind ein Paradebeispiel dafür, daß die Gegenüberstellung von örtlich verankerten, lokalen Kulturen und nationalen

oder auch globalen Tendenzen längst nicht alle Bevölkerungsgruppen erfaßt. Hier besteht ein großes Defizit der volkswissenschaftlichen, kultur- und sozialhistorischen Forschung. Denn obwohl diese immer wieder betont, gerade auch am Leben und Alltag der sogenannten „Randgruppen“ interessiert zu sein, ist die Kultur der Fahrenden, obwohl einst weit verbreitet, kaum erforscht. Mobile Bevölkerungsteile erfuhren wegen des lange Zeit dominanten Bildes von der traditionellen Gesellschaft als unbeweglich und statisch nicht die ihnen gebührende Beachtung.

Aus der Analyse der Kulturen mit einer langen Tradition der Mobilität, aber auch der Reaktionen der Sesshaften, könnten interessante Ergebnisse auch im Hinblick auf einen Vergleich mit modernen Mobilitätsströmen resultieren. Und vor allem würden sie unser manchmal allzu enges Bild einer Gesellschaft, in der Mobilität erst in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem wichtigen Bestandteil geworden sei, nachhaltig korrigieren. Denn die lange Missachtung der Mobilität in der Forschung findet eine gewisse Entsprechung in der heutigen Überbetonung; man konstruiert einen Gegensatz von früher statischer und heute mobiler Gesellschaft, der in dieser Ausschließlichkeit kaum zutrifft.

Fahrende oder Jenische sind Menschen, die eine mobile Lebensweise angenommen und im Laufe der Zeit eigene, spezifische Kulturformen ausgebildet haben. Heute ist diese Kultur in manchen Regionen verschwunden. Durch Verfolgung, aber auch durch den ökonomischen Wandel wurde ihr zunehmend die Grundlage entzogen. Ich beziehe mich in meinem Referat auf die Fahrenden im Gebiet der heutigen Schweiz. Die Abfolge lokal, national und global – so versuche ich aufzuzeigen – läßt sich zur Deckung bringen mit den wichtigsten im Laufe der Zeit entwickelten Erklärungsmodellen, was denn die Fahrenden seien: Sind es Menschen, die aus sozialen Gründen zu einer fahrenden Lebensweise gelangten? Sind es biologisch-rassistische Zuweisungen, die diese Gruppe bestimmen? Sind es schließlich ethnisch-kulturelle Ansätze, die ihnen am ehesten gerecht werden?

In der Frühen Neuzeit fanden sich viele Menschen auf der Landstrasse, sei es als Einzelwanderer, sei es als Gruppe. Manche waren nur saisonal unterwegs, andere zogen ganzjährig herum. Viele lebten seit Generationen auf der Straße, andere verbrachten nur Teile ihres Lebens wandernd oder fahrend. Alle diese Gruppen wurden von der sesshaften Bevölkerung einerseits mißtrauisch beobachtet, andererseits aber spielten sie eine gewisse ökonomische und kulturelle Rolle. Sie stellten eine Verbindung mit der Außenwelt her, die für die Sesshaften oft völlig unbekannt war. Sie lieferten, vor allem in eher abgelegenen Gegenden, notwendige Güter des Lebensbedarfs und bereicherten mit ihrem handwerklichen, aber auch artistischen und musikalischen Können die lokale Kultur. Die Akzeptanz konnte aber sehr schnell umschlagen in Ablehnung und Verfolgung. Konflikte wurden nach einem einfachen Muster bewältigt: Man schob die Fahrenden ab über die Grenze des eigenen Einflusbereiches, in ein anderes Dorf oder einen anderen Kanton. Niemand kümmerte sich darum, was außerhalb

dieses Bereiches mit ihnen geschah. Die Gesellschaft funktionierte relativ kleinräumig, lokal oder regional, und so wurden die Probleme auch gelöst.

1848 entstand in der Schweiz der moderne schweizerische Bundesstaat auf demokratischer Basis. Dieser brachte erstmals eine starke zentrale Regierung und die Aufhebung der Grenzen zwischen den einzelnen Kantonen. Er war bestimmt von einem Ideal, das die Bürger als gleichberechtigt sah, ihnen damit zugleich aber eine gewisse Gleichheit der Lebensform vorschrieb. Als moderner Verwaltungsstaat war er bestrebt, alle zu erfassen, zu kontrollieren und dem gleichen rechtlichen Status zu unterwerfen. Es ist daher nicht erstaunlich, daß eines der ersten Gesetze die Regelung der Heimatlosigkeit betraf. Der Zustand der Heimatlosigkeit widersprach der Gleichberechtigung. Mit einem Gesetz von 1850 wurden alle Personen, die keinen Heimatort hatten, Gemeinden zur Zwangseinbürgerung zugewiesen (Bundesgesetz 1850: 138–145).

### **Heimatlosigkeit und Mobilität**

Was hat Heimatlosigkeit mit den Fahrenden zu tun? Heimatlosen fehlte die Grundvoraussetzung für das Schweizersein: das Bürgerrecht einer Gemeinde. Die politischen, sozialen und ökonomischen Rechte des Individuums waren seit der Frühen Neuzeit und in erhöhtem Maße seit dem 18. Jahrhundert an den Besitz eines Bürgerrechts gekoppelt. Die Nutzungsrechte der Gemeinden, das Recht auf Armenunterstützung, das Recht auf Niederlassung und gewerbliche Betätigung, das Recht auf den Besitz immobiler Güter, ja sogar das Recht, eine eheliche Verbindung einzugehen, waren von der verbrieften Zugehörigkeit zu einer Gemeinde abhängig (Meier/Wolfensberger 1998: 97–131).

Heimatlosigkeit ist ein Rechtszustand, Nichtseßhaftigkeit dagegen das zentrale Merkmal einer Lebens- und Wirtschaftsweise. Beiden gründen aber in den gleichen sozialen, ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen und bedingen sich oft gegenseitig. Quellen und Literatur unterscheiden deshalb nur selten zwischen Fahrenden, also Personen ohne festen Wohnsitz, und Heimatlosen, also Menschen ohne Bürgerrecht, und bezeichnen die Betroffenen meist pauschal als „Vaganten“ (Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 1927: 126 f.).

Versucht man, Herkunft und Zusammensetzung der wandernden Bevölkerung zu untersuchen, stößt man schnell auf Hindernisse. In einzelnen Fällen wird ersichtlich, daß es sich um Juden oder ausländische Zigeuner<sup>1</sup> handelt, in anderen ist es ebenso klar, daß diese beiden spezifischen Gruppen ausgeschlossen sind. Eine Differenzierung der übrigen Gruppen ist aufgrund der Quellenlage bezie-

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Verwendung des Begriffs „Zigeuner“: Tangram 1997: 4.

ungsweise der bisherigen, bescheidenen Forschung nicht möglich. Immerhin erkennt man ein ganzes Bündel von Ursachen, die zu Heimatlosigkeit und Nichtseßhaftigkeit führten. Eine Anzahl von Strafnormen in verschiedenen Bereichen sah zum Teil bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts den Verlust oder die Aberkennung des Heimatrechts vor (Meier/Wolfensberger 1998: 33–95).

Wichtigstes Element war die Armenpolitik. Mit der Stigmatisierung der Armut seit der Reformation unterschied die Gesellschaft in zunehmendem Maße zwischen eigenen und fremden Armen und Bettlern (Geremek 1991: 64 f.). Die Fremden wurden immer mehr vom eigenen Territorium ferngehalten oder vertrieben, die Heimatberechtigten dagegen zur Seßhaftigkeit am Ort ihrer Armengenössigkeit gezwungen und zur Arbeit angehalten. Die Obrigkeit rief zu sogenannten Betteljagden auf, die den Zweck verfolgten, möglichst vieler „Bettler und Vaganten“ habhaft zu werden, sie zu bestrafen, zu kennzeichnen und die Fremden aus dem Land zu schaffen.<sup>2</sup>

Eine weitere Ursache für Heimatlosigkeit lag in der religiösen Konversion. Alle katholischen und ein Teil der reformierten Kantone bestrafte bis ins 19. Jahrhundert eine „feindliche“ Konversion mit Heimatrechtsverlust (His 1920: 122–124). Auch eine „irreguläre“ Heirat konnte zum Verlust des Heimatrechts führen. Frauen übernahmen durch ihre illegale Heirat mit einem Heimatlosen dessen Rechtsstatus und gaben diesen ihren Kindern weiter, sogar dann, wenn die Gesetzgebung eigentlich eine Einbürgerung zumindest der Kinder vorgesehen hätte. Ehescheidung, Ehebruch und „Hurey“ (uneheliche Beziehungen lediger Partnerinnen und Partner) konnten ebenfalls mit der temporären oder dauernden „Bannisation“ bestraft werden (Rennefahrt 1933: 67 f.).

Heimatlosigkeit entstand nicht nur aufgrund von gesetzlichen Normen, sondern wurde auch informell durchgesetzt. Menschen, die aus Not mobil geworden waren, fanden bei einer Rückkehr in die Heimatgemeinde wegen ihrer langen Abwesenheit keine Anerkennung mehr, denn viele Gemeinden hielten sich die unterstützungsbedürftigen Rückkehrenden mit dem Argument vom Leib, sie seien am Ort völlig unbekannt und es gebe keinen Nachweis ihrer Existenz (Meyer 1988: 89 f.).

Manche Männer nahmen eine fahrende Lebensweise auf, um der militärischen Dienstpflcht zu entgehen oder weil sie desertiert waren. Zudem kamen viele, die als Söldner Dienst geleistet hatten, arm und unterstützungsbedürftig in ihre Herkunftsorte zurück. Für die Gemeinden lag auch hier die Versuchung nahe, die Rückkehrer nicht anzuerkennen und ihre Heimatrechte zu unterschlagen (Meyer 1988: 91–93). Diese Trennung in staats- und strafrechtliche, konfessionelle, soziale und ökonomische Ursachen findet in den Quellen allerdings oft

<sup>2</sup> Zu den Straffarten s. Meyer 1988: 96–98.

keine Entsprechung, vielmehr sind die verschiedenen Gründe häufig gebündelt anzutreffen. Es war den Heimatlosen meistens verwehrt, andernorts Wohnsitz zu nehmen, da die Gemeinden die Niederlassung im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmend erschwerten (Rennefahrt 1928: 175). Daneben gab es auch Fahrende, die eigentlich über ein Heimatrecht verfügt hätten, die aber zur Sicherung ihrer Existenz gezwungen waren, ein Leben auf der Straße zu führen.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung hat sich also im Laufe der Frühen Neuzeit eine zum überwiegenden Teil ländlich randständige Bevölkerungsgruppe ausgebildet, die gezwungen war, ihren Lebensunterhalt umherziehend zu verdienen.<sup>3</sup> Trotz der Verschiedenartigkeit in Herkunft und Lebensweise teilten fahrende Menschen gemeinsame Alltagserfahrungen, eine spezifische Ökonomie des Überlebens, ein der Mobilität angepaßtes Netz von sozialen und familialen Beziehungen, eine eigene Topographie von gemeinsam benutzten und markierten Reiserouten sowie Strategien und symbolische Praktiken gegen Diskriminierung und Kriminalisierung.

Wie sehr diese Gruppe eigenständig war, ein entsprechendes Bewußtsein hatte und als ethnisch definierbare Bevölkerung gelten kann, ist allerdings umstritten (Seidenspinner 1993: 84 f.). Daß die Vagierenden „im Grund eine Gesellschaft“ ausmachen und „in ihrer übrigen Lebensart, in ihren Sitten und anderen Verhältnissen“ übereinstimmen, ist zum Teil bereits in den Berichten des 18. Jahrhunderts zu lesen.<sup>4</sup> Die Betonung der Eigenständigkeit ist aber in den Schriften der Seßhaften wesentlich stärker als in den wenigen Quellen, die über die Fahrenden direkt berichten.

Bereits die frühe volkscundliche Forschung, die sich vor allem mit der Sprache der Fahrenden beschäftigte, sah ebenfalls eine Eigenständigkeit. Jacob Grimm meinte in einer Rezension des „Wörterbuchs der in Deutschland üblichen Spitzbubensprachen“, daß es sich bei dieser Bevölkerungsgruppierung offenbar um eine eigenständige Gemeinschaft handle. Er stellte fest, die gemeinsame Sprache verleihe einer Gesellschaft „haft und reiz. gemeinschaft in der art und weise sich auszudrücken festigt gemeinschaft im handeln“ (Grimm 1869: 165). Aus einem anderen Blickwinkel betrachtete Wilhelm Heinrich Riehl die Fahrenden. In seinem Buch über die deutsche Arbeit bezeichnete er die Gaunerei als „negative, auf den Kopf gestellte“ Arbeit. Mit Grimm traf er sich in der Bewertung der Fahrenden als einer eigenständigen Gesellschaft:

---

<sup>3</sup> Zu fahrenden Randgruppen seit dem Spätmittelalter vgl. Graus 1981, Hippel 1995, Hartung 1986, Hergemöller 1990, Jütte 1988, Reif 1981, Rexroth 1995, Roeck 1993, Scheffknecht 1990, Schubert 1988, 1995.

<sup>4</sup> Johann Ulrich Schöll: Abriss des Jauner und Bettelwesens in Schwaben nach Akten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Hanss. Stuttgart 1793, zit. nach Schubert 1983: 341.

„In dem hochgesitteten Europa gibt es noch immer eine gleichsam unterirdische Gesellschaft neben jener, die am Lichte lebt. Es ist dies das organisierte Gaunervolk, verbündet durch die gemeinsame negative Arbeit des Raubes, Diebstahls und Betrugs, durch gemeinsame Sitte und Sprache und durch die negative Fratze eines gesellschaftlichen Verbandes, der aber trotzdem fest und dauerhaft ist, furchtbar für die Mitglieder wie für die ehrlichen Leute. [...] Die Gauner, welche dieser Gesellschaft ewigen Krieg erklären, bilden eine unsichtbare Gesellschaft für sich,“

hielt Riehl fest, um dann den Begriff der Gesellschaft aber als eigentlich untreffend abzulehnen: Die „unsittliche“ Arbeit vermöge „Banden“ zu gründen, aber keine Gesellschaft.

„Allein als unsichtbare Kirche – gleich den Ständen – besteht die Bande dennoch fort in Verkehr und Aushilfe, in der Arbeitsteilung, in der gemeinsamen Sitte und Sprache und hundert gemeinsamen negativen Interessen der Mitglieder.“ Die Organisation der Gauner ist für Riehl das „scheusslich verkehrte Zerrbild“ der Gesellschaft. Immerhin widerspiegle die Gaunerbande klar „das Sündenregister unsres socialen Lebens“, den „socialen, sittlichen und politischen Geiste der Zeit,“ die „Sünde und Schwäche unserer Gesellschaft“<sup>5</sup>.

Vor allem in Forschungsarbeiten, die deutsche Gebiete betreffen, wird auch heute die Eigenständigkeit der Fahrenden und ein entsprechendes Bewußtsein bereits im 18. Jahrhundert zum Teil stark betont (Seidenspinner 1993: 75–79, vgl. z. B. auch Reinicke 1983: 24; Graus 1981: 42 f.). Robert Jütte z. B. meint, wenn es auch nicht leicht sei, Beweise für eine Gegengesellschaft der Fahrenden zu finden, „so deutet doch die inhaltliche Analyse des Wortschatzes darauf hin, daß die soziale Organisation zumindest weitgehend durch eigene Begrifflichkeit, die zu derjenigen der Gemeinsprache komplementär, wenn nicht sogar konträr ist, erschlossen wird“<sup>6</sup>. Reichen jedoch Charakteristika wie die gemeinsame Sondersprache für eine Interpretation der Fahrenden als Gesellschaft aus? Wenn als Argument für die Existenz eines Gruppengefühls neben der Sprache vor allem die „Existenz am Rande oder völlig außerhalb der ständischen Gesellschaft und zum zweiten die begrenzte oder völlige Mißachtung der herrschenden Normen“

<sup>5</sup> Riehl 1883: 219, 226 f., 250–253, vgl. auch 219–229. Riehl stützt sich übrigens v. a. auf das bekannte Werk von F. C. B. Avé-Lallemant: *Das deutsche Gaunerthum in seiner socialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*, 4 Teile in 3 Bänden. Leipzig 1858–1862.

<sup>6</sup> Jütte 1988: 125, vgl. auch 53–70. Vgl. zu der als „Jenisch“ bekannten Sondersprache und zur Etymologie des Begriffs: Schläpfer 1981 und Meyer 1988: 76–78. Zur Verwandtschaft von Jenisch und Rotwelsch s. auch: Jütte 1988 und Boehncke 1995: 39–43, ferner Girtler 1995: 241–267.

genannt werden, so bleibt auch hier zu fragen, ob diese Negativ-Definition (außerhalb, gegen) als Ausdruck einer Selbstwahrnehmung und eines Selbstverständnisses als eigenständige Gesellschaft genügt (Danker 1988: 329). Es ist nicht auszuschließen, daß man mit dieser Sichtweise einer Erfindung der Behörden aufsitzt, welche die Gefährlichkeit der „Vaganten“ gerade mit dieser Geschlossenheit und Organisiertheit unterstrich und damit harte Maßnahmen akzeptierbar machen wollte.

Auch die Erklärung, daß ein beträchtlicher Teil der „Vagantenbevölkerung“ von den Zigeunern herstamme, kann nicht als erwiesen betrachtet werden. Wie weit der Bogen der Interpretationsansätze noch immer gespannt ist, zeigt Helmut Reinicke's Behauptung, die Jenischen seien Juden (Reinicke 1981: 136). Andere wiederum sehen in ihnen Versprengte und Entwurzelte des Dreißigjährigen Krieges (Michon 1997: 20).

Auch Wolfgang Seidenspinner vertritt in einer vorsichtigen Interpretation die Meinung, die im Spätmittelalter durch gesellschaftliche Marginalisierungs- und Kriminalisierungsmaßnahmen entstandene Randgruppe, der sich im Laufe der Entwicklung noch weitere Bevölkerungsteile angelagert hätten, habe einen Aggregatzustand erreicht, der die Bezeichnung als Ethnie rechtfertige. Dieser Vorgang könnte nach ihm im 18. Jahrhundert abgeschlossen gewesen sein, zu der Zeit etwa, als auch der neue Begriff „Jenisch“ auftauchte – der plötzlich vorhandene neue Begriff würde so auf ein ganz bestimmtes Phänomen, auf einen eigenständigen gesellschaftlichen Formierungsprozeß zurückverweisen (Seidenspinner 1993: 84). Zumindest in der Schweiz ist der Begriff allerdings bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von minimaler Bedeutung, auch andere direkte Hinweise auf ein ethnisches Bewußtsein sind in den Quellen nicht zu finden.

Einzelne Arbeiten zeigen hingegen, daß von einem stabilen, geschlossenen, quasi internationalen Netz der „Vaganten“ nicht gesprochen werden kann. Der Salzburger Zauberer Jackl-Prozeß gegen Ende des 17. Jahrhunderts etwa läßt Norbert Schindler zum Schluß kommen, daß die Ängste der Salzburger Obrigkeit vor der Verschwörung der Unterwelt ganz unbegründet waren. „Die Bettler waren nicht in der Lage, sich zu einer schlagkräftigen oppositionellen Gruppe zusammenzuschließen, weil jede feste und dauerhafte Organisationsform ihren Überlebensstrategien zuwidergelaufen wäre“ (Schindler 1988: 79).

Deutlich wird in den Quellen, daß die Fahrenden in Zahl und Zusammensetzung stark fluktuierten, in ihrem Kern zwar aus einer Gruppe von seit Generationen permanent mobilen Familien bestanden, an ihren offenen Rändern jedoch ständig Zuzug von aus der seßhaften Gesellschaft desintegrierten Menschen bekamen. Aber auch die umgekehrte Entwicklung ist sichtbar: Manche wurden nach Phasen temporärer Mobilität seßhaft.

### Einschließung statt Ausgrenzung

Mit dem Aufkommen des bürgerlichen, als umfassendes Rechtssystem konzipierten Verwaltungs- und Nationalstaates wurde der Grund gelegt für einen anderen Umgang mit den Fahrenden. Wie alle als abweichend geltenden Gruppen wurden sie zunehmend nicht mehr einfach ausgeschlossen. Man versuchte, sie zu erziehen, zu „normalen“ Bürgern zu machen; schlug diese Erziehung fehl, schloß man sie ein. Michel Foucaults Analyse der einschließenden Institutionen läßt sich ohne weiteres auf die Fahrenden übertragen. Eine erste Form der Einschließung waren die bisher kaum existenten, nun aber rasch an Bedeutung gewinnenden Landesgrenzen, die zweite dann die eigentliche Einschließung: Die „Bettler und Vaganten“ bildeten deshalb die mit Abstand größte Gruppe in den Anstaltspopulationen.

Die Fahrenden gaben Anlaß zur Herausbildung einer Reihe von Kontrollinstrumenten, die Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung hatten. Gesetzliche und verwaltungstechnische Maßnahmen im Polizei- und Anstaltswesen, in der Armenfürsorge und im Schriftenwesen wurden wesentlich im Umgang mit der mobilen Armut entwickelt und erprobt. Die überall entstehenden Polizeikorps dienten nicht zuletzt der Überwachung der umherziehenden Personen; neue Kontrolltechniken wie Pässe und Heimatscheine erleichterten eine genauere Erfassung (Foucault 1976; Procacci 1994: 208–212; Lange 1994: 216–237; Meyer 1988: 111–115).

Der Hang zur Mobilität war nach Ansicht der neuen schweizerischen Regierung, des Bundesrates, ursächlich und explizit mit dem Grad der rechtlichen Integration, implizit aber vor allem mit der sozio-kulturellen Assimilation der betroffenen Bevölkerungsgruppen verknüpft. Man gab den Fahrenden daher nach 1848 das Bürgerrecht und versuchte gleichzeitig, ihrer traditionellen Lebensweise den Boden zu entziehen, indem man das Umherziehen erschwerte und weitgehend illegalisierte. Die rechtliche Integration hatte die Funktion, die durch repressive und pädagogische Maßnahmen unterstützte kulturelle und soziale Assimilation in Gang zu bringen.

Im Heimatlosengesetz kam die Überzeugung zum Ausdruck, daß dieser Prozeß, die Heimatlosen zu „civilisieren“, erst in der nächsten Generation positive Resultate erbringen könne. „Auch zeigt die Erfahrung zur Genüge, daß die bisherigen Heimathlosen immer nach dieser Lebensweise streben und die vorhandene Generation wird sich nicht leicht davon abbringen lassen. Daher ist es durchaus nothwendig, durch strenge Verbote und gewissenhafte Vollziehung derselben diesem Zustande ein Ende zu machen, indem sonst die Heimathlosen unmöglich civilisiert werden können“ (Bericht des Bundesrathes 1850: 137). In seinem zweiten Teil enthielt das Heimatlosengesetz daher Bestimmungen, die einen direkten Angriff auf die mobile Lebensweise darstellten. Die Kinder der eingebürgerten Heimatlosen wurden zu regelmäßigem Schul- und Religionsunter-

richt verpflichtet, ihre Familien damit zu einer vorwiegend seßhaften Lebensweise gezwungen (Bundesgesetz 1850: 143 f.).

Mit der Bundesverfassung und dem Heimatlosengesetz wurde zudem die Frage, wer fremd sei, erstmals in einem nationalen Sinne beantwortet. Fremd war nun, wer kein schweizerisches Staatsbürgerrecht besaß. Die Grenze zur Fremdheit war nicht mehr die Grenze der Gemeinde oder des Kantons, sondern die Grenze des schweizerischen Nationalstaates. Der Bundesrat warnte die Kantone denn auch wiederholt vor dem Eindringen von politischen Flüchtlingen und fremden Vagierenden.<sup>7</sup>

Ab 1851 wurden die Fahrenden in der Schweiz systematisch verhaftet, zum Teil längere Zeit inhaftiert, ihre rechtliche Situation abgeklärt und wo nötig wurden Zwangseinbürgerungen oder Ausweisungen vorgenommen. Der Bund setzte dafür einen Generalanwalt ein, der zum Fundament der späteren Bundesanwaltschaft und der (vor allem politisch tätigen) Bundespolizei wurde. Zur Registrierung und Fahndung wurde auch das Mittel der Fotografie eingesetzt. Die ersten Fahndungsfotografien der Welt, wenigstens nach dem heutigen Stand der Forschung, entstanden. Die durch die Generalanwaltschaft koordinierte Fahndung ließ die Maschen des Kontrollnetzes enger werden, durch das die Fahrenden bis dahin immer wieder geschlüpft waren. Es wurden Informationen über mehr als 10.000 Heimatlose und Fahrende zusammengetragen, über 1.000 Personen waren direkt in die Untersuchungen miteinbezogen, deren Akten heute einen wertvollen Quellenbestand bilden (Gasser/Meier/Wolfensberger 1998: 9–22). Die staatlichen Interventionen setzten die Fahrenden massiv unter Druck. Die meisten waren gezwungen, die fahrende Praxis aufzugeben, da ihnen die existentiellen Bedingungen dazu entzogen wurden. Gleichzeitig fehlte eine ausreichende Alternative, um als Seßhafte einen Neustart beginnen zu können.

Über die Konsequenzen, die die rechtliche Integration und versuchte Zwangsassimilation für die eingebürgerten Heimatlosen hatte, lassen die bisher ausgewerteten Quellen kaum Aussagen zu, weitere Forschungen dazu sind notwendig. Die neuen Bürger wurden von ihren Gemeinden nicht gerade freudig begrüßt. Sie erhielten in der Regel ein einfaches Bürgerrecht und blieben mindestens in der ersten Generation von der Nutzung des Gemeindegutes wie Allmenden und Waldungen ausgeschlossen. Die Chancen für eine ökonomische und damit auch soziale Integration waren gering. Fahrende familiäre Gemeinschaften wurden auseinandergerissen und die Betroffenen getrennt in ihre Bürgerorte geschafft, Fahrende ausländischer Herkunft ausgewiesen. Die Zwangskolonisierung zielte auf die Zersplitterung und Zerstörung der traditionel-

---

<sup>7</sup> Schweiz. Bundesarchiv (BAR), E 21, 20560, Kreisschreiben des Bundesrates, 24. April 1854; ebd., Kreisschreiben des Bundesrates, 13. Juni 1855, zit. nach Meier/Wolfensberger 1998: 475.

len sozialen Netze. Die Sicherung des Überlebens bedeutete daher für viele der Eingebürgerten notgedrungen erneute Delinquenz in Form von „Bettel und Vagantität“. Arbeitserziehungs- und Korrekptionsanstalten waren deshalb jene Orte, an denen sich Fahrende aufgrund des „Heimatlosengesetzes“ ab den 1850er Jahren vermehrt wiederfanden. Unter dem Druck der Behörden und mit deren Unterstützung wanderte ein Teil von ihnen nach Nordamerika aus (Meier/Wolfensberger 1998: 495–523).

Innerhalb der heterogen zusammengesetzten Bevölkerungsgruppen mit fahrender Praxis, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz lebten, vermochten vor allem solche familialen Gemeinschaften an ihrer Lebensweise festzuhalten, deren Strukturen und Praktiken flexibel genug waren, um sich im veränderten Kontext zu bewähren. Möglicherweise bildeten sich erst unter dem Druck der intensivierten Zwangsassimilation innerhalb der fahrenden Bevölkerung gewisse Homogenisierungsprozesse aus. Die Tendenz zur Formierung einer homogeneren Kultur der Fahrenden wäre somit als Reaktion auf die gesteigerte Marginalisierung und Kriminalisierung zu interpretieren. Gleichzeitig muß sie als Parallelprozeß zur Homogenisierung der bürgerlichen Kultur gesehen werden. Mit dem Heimatlosengesetz von 1850 sollte nicht zuletzt auch der Seßhaftigkeit als dem dominanten Kulturmuster der bürgerlichen Gesellschaft zum definitiven Durchbruch verholfen werden.

Ein Beamter des Bundes machte deutlich, warum die Lebensweise der Fahrenden im Gegensatz zum modernen, bürgerlichen Staat stand:

„Sie setzen sich in beständigen und bewußten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. *Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.*“<sup>8</sup>

Hegemoniale Kultur und randständige Gruppe scheinen in dieser Auseinandersetzung ihr jeweiliges Selbstbild gestärkt und deutlicher vom Fremdbild abgegrenzt zu haben. Die Fahrenden bilden damit in gewisser Weise einen Urtypus des Fremden in der bürgerlich-nationalen Gesellschaft. Sie waren zwar nicht eigentlich fremd, sondern Teil der Kultur, in der sie sich bewegten, wurden aber

<sup>8</sup> Leupold, Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage, vom 3. 10. 1911, zit. nach Egger 1982: 66 f.

dennoch als fremd empfunden. Die Konstruktion der schweizerischen Identität, die ja keine sprach-nationale ist, geschah weniger als anderswo als Abgrenzung von einem benachbarten Volk, da jede Sprachregion die enge Verwandtschaft mit dem gleichnamigen Nachbarland sah. Eine Abgrenzungsprojektion nach außen war daher nur bedingt möglich. Vielmehr dienten Teile der eigenen Gesellschaft, die schon seit langem aus ökonomischen und sozialen Gründen ausgegrenzt waren, der Abgrenzung und wurden nun systematisch bekämpft. Die Beschreibung der Lebensweise der Betroffenen erscheint als Negativbild bürgerlicher Tugenden. Die Fahrenden verkörperten alles, was dem Bürgertum widerstrebt: Unstetigkeit, Unkontrollierbarkeit, Disziplinlosigkeit in dem Sinne, daß sie sich nicht an die von der Industrialisierung vorgegebenen neuen Zeitgefühle und -werte hielten. Ihr ökonomisches Verhalten zeichnete sich nicht durch Fleiß und Sparsamkeit, sondern durch „Faulheit“ und „Verschwendungssucht“<sup>9</sup> aus. In ethischer Hinsicht fehlte ihnen der „religiöse Glaubensunterricht“ als moralische Richtlinie und Schranke, ihre Körperlichkeit erregte Abscheu und verband sich in der Vorstellung des Bürgertums mit Unsauberkeit und sexuellen Ausschweifungen, ihre angeblich promiskuitiven Konkubinate wurden als „Verbrechen gegen den Staat“ gebrandmarkt.

Die Mitte des 19. Jahrhunderts markiert eine entscheidende Bruchstelle in der Geschichte der Fahrenden. Die von ihnen genutzten gesellschaftlichen, ökonomischen und geographischen Zwischenräume wurden zunehmend von der dominanten seßhaften bürgerlichen Kultur besetzt. Bewährte Alltagsroutinen vermochten nicht mehr zu greifen. Die Spuren der meisten durch die Zwangseinbürgerungen aktenkundig gewordenen fahrenden Familien verlieren sich auf der administrativen Ebene von Kantonen und Gemeinden.

### **Von der Einschließung zur Zerstörung**

Die Existenz fahrender Familien wurde erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder thematisiert, nun als Problem der Fürsorge. Der Rassendiskurs, der sich in dieser Zeit durchsetzte, führt zu einer zunehmend biologistisch geprägten Argumentation. Nicht mehr kulturelle Praxis allein definierte die Fahrenden, sondern nun auch Verwandtschaft und Blutsgemeinschaft, erkennbar in Körpermerkmalen und

---

<sup>9</sup> Zu ihrer Wirtschaftsweise war in einem Bericht zu lesen: „In Beziehung auf ihren Unterhalt und die Art und Weise des Verdienstes ist der sehr im Irrthum, welcher glaubt, sie müssen besonders sauer, im Schweisse des Angesichtes arbeiten, ihr Leben sei ein Kampf mit Kummer, Angst und Entbehrenen jeder Art. Im Gegentheil, sie führen ein sorgenloseres Leben, frei vom Zwange des Anstandes und der Moral. Ebenso ist ihr Erwerb ein möglichst leichter“ (Aktenbericht 1843–44: 12).

Erbanlagen. So wie man das Schweizertum nun auch rassisch zu begründen versuchte, eine alpine Rasse konstruieren wollte, schuf man aus den Fahrenden eine rassisch andere Gruppe. Ökonomische, soziale und kulturelle Faktoren, die eine andere Lebensweise begründeten, wurden kombiniert und ergänzt mit einer angeblich naturdeterminierten Fremdheit. Vagierende Armut galt im Rahmen einer biologistischen und milieutheoretischen Argumentation als eine Art Krankheit, die gleichzeitig als erblich und selbstverschuldet wahrgenommen wurde.

Die Mittel Erziehung und Einschließung hatten nicht ausgereicht, um einen homogenen bürgerlich-nationalen Staat zu schaffen. Radikalere Maßnahmen mußten ergriffen werden: die Zerstörung derjenigen Elemente, die das Idealbild störten. Nun wurden Instrumente geschaffen, die es erlauben sollten, vor allem die Kinder durch Zwangsmaßnahmen zur Seßhaftigkeit zu erziehen. Der Griff der bürgerlichen Gesellschaft nach den Kindern war die wohl stärkste und nachhaltigste Form der Zwangsassimilation der betreffenden Bevölkerungsgruppe.

Alfred Siegfried, von 1924 bis 1959 Leiter der Abteilung Schulkind bei der Pro Juventute, einer großen, im Jugendfürsorgebereich tätigen Stiftung, propagierte in zwei Artikeln unter dem Titel „Vagantenkinder“ in der Neuen Zürcher Zeitung von 1926 eine wirksame Bekämpfung der Vagantität.<sup>10</sup> Er verlangte, „es müsse trotz Geldmangel, trotz Angst vor erblicher Anlage versucht werden, wenigstens die *Kinder* zu retten. [...] Mag auch der eine oder andere später, den schlimmen Anlagen folgend, die er von seinen Voreltern geerbt hat, wieder auf Abwege geraten, so darf uns das nicht entmutigen. Kommen solche Verirrungen nicht auch bei Sprößlingen ganz guter Familien vor?“ (Neue Zürcher Zeitung vom 13. 6. 1926).

Unter Siegfrieds Leitung entstand das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“, das sich zum Ziel setzte, die „Vagantität“ zu beseitigen. Zwischen 1926 und 1973 wurden den jenischen Eltern mindestens 600 Kinder weggenommen, wobei die genaue Zahl bis heute unbekannt ist. Das Wandern allein genügte als Grund für die Wegnahme der Kinder. Aber andererseits wurde auch einbezogen, wer „erblich belastet“ war. Bereits seßhafte Jenische waren deshalb ebenfalls von der Verfolgung betroffen. Die Definition, was jenisch sei, war nun zweiteilig: Sie umfaßte sowohl Lebensweise wie auch Herkunft, bildete eine seltsame Mischung aus pädagogischen Argumenten und biologistischer Determination. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ definierte mit seinem Vorgehen die Gruppe der zu erfassenden Personen und Familien und stigmatisierte diese als Kriminelle, Arbeitsscheue, Verwahrloste und erblich Belastete.

<sup>10</sup> Zu Siegfrieds Werdegang vgl. den Nachruf in: Pro Juventute Archiv (PJA), A 30 Stiftungsrats-Sitzungen, Ordner 20. 1972–1974, Jahresbericht 1971/72 zuhanden der Stiftungsrats-Sitzung vom 20. September 1972 in Lugano.

Nach der Wegnahme der Kinder wurden familiäre Kontakte systematisch verhindert, das „Hilfswerk“ scheute keinen Aufwand, um die Eltern von ihren Kindern fernzuhalten.<sup>11</sup> Auch die Kinder untereinander wurden meist getrennt.<sup>12</sup> Viele mußten ihre Pflegeplätze mehr als ein Dutzend Mal wechseln. Untergebracht wurden sie bei Pflegeeltern, in Waisenhäusern, Heimen, psychiatrischen Kliniken und Strafanstalten.

Die Stiftung Pro Juventute, zu der das „Hilfswerk“ gehörte, besaß eine herausragende Stellung innerhalb der Organisationen, die sich in der Schweiz um Kinder und Jugendliche kümmerten. Ihre Botschaft fand große Beachtung, da sie auf die Unterstützung unzähliger Freiwilliger zählen konnte, vom Bundesrat im Stiftungsrat bis hin zu den zahlreichen Schulkindern, die jedes Jahr Sonderbriefmarken zugunsten der Stiftung verkauften. In ihren Leitungsgremien war praktisch die gesamte schweizerische Elite vertreten.

Die Zerstörung der jenischen Familien erfolgte im engen Zusammenspiel aller wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen: der politischen Behörden auf den verschiedenen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden, der Justiz und Polizei, des Fürsorgewesens, der Wissenschaft und der Kirchen. Eine wichtige Funktion in diesem Zusammenspiel hatte die Psychiatrie. Bei einem Großteil der Kinder wurden psychiatrische Gutachten erstellt, und viele von ihnen landeten – mindestens vorübergehend – in psychiatrischen Kliniken. Sie wurden als minderbegabt betrachtet.<sup>13</sup> Diese Einschätzung basierte in erster Linie auf den Arbeiten verschiedener Psychiater, die sich mit den Fahrenden beschäftigten und die insbesondere an Fragen der Rassenhygiene und der Eugenik interessiert waren. Man holte Informationen bei Gemeinden und Behörden ein, vermaß die Köpfe, erstellte Stammbäume, in denen Fahrende als „lasterhaft“, „sexuell haltlos“, „moraldefekte Psychopathen“, „mannstoll“, „unverbesserliche Alkoholiker“ und „schizophren“ titulierte wurden.

Josef Jörger, Direktor der psychiatrischen Klinik „Waldhaus“ in Chur, schuf mit seinem Buch „Psychiatrische Familiengeschichten“, das auf der Untersuchung von Fahrenden basierte, ein europaweit bekanntes Standardwerk. Seine erste einschlägige Abhandlung erschien 1905 in der deutschen Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ unter dem Titel „Die Familie Zero“ (Jörger 1905). Jörgers psychiatrische Familienforschungen sollten den Nachweis der Erbllichkeit folgender „Abirrungen vom gewöhnlichen Fa-

---

<sup>11</sup> Vgl. z. B. die Akten im Fall X. T., Schweiz. Bundesarchiv (BAR), J II. 187, 468.

<sup>12</sup> Brief von Frau U. I.-M. an Siegfried, 29. 6. 1932, Schweiz. Bundesarchiv (BAR), J II.187, 149.

<sup>13</sup> Jahresbericht 1959 des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse, Dr. P. Doebeli, 16. 1. 1960, Schweiz. Bundesarchiv (BAR), J II.187, 1202.

miliientypus“ bei den fahrenden Familien erbringen: „Vagabundismus, Verbrechen, Unsittlichkeit, Geistesschwäche und Geistesstörung, Pauperismus“ (Jörger 1919: 1). Die „erbliche Minderwertigkeit“ sei aber heilbar durch gezielte „Rassenhygiene“, sei es durch Ausmerzung des schlechten Erbgutes oder durch dessen Vermischung mit gutem. Jörger empfahl Maßnahmen wie Kindswegnahme, Verwahrung oder Sterilisation.

Schweizerische und deutsche Psychiater, welche die Fahrenden erforschten, gehörten zu den Vordenkern und Mittätern der nationalsozialistischen, aber auch in anderen Staaten praktizierten Rassenhygiene und Eugenik. Erwähnt seien etwa der schweizerisch-deutsche Doppelbürger Ernst Rüdin, 1925 bis 1928 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel und einer der wichtigsten Rassenhygieniker des Dritten Reiches, oder Robert Ritter, Leiter der „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ in Berlin-Dahlem, wo genaue Genealogien und Karteikarten für alle Roma und „Zigeunermischlinge“, wie die Fahrenden genannt wurden, im Gebiet von Großdeutschland gesammelt und erstellt wurden (Hohmann 1991; Gharaati 1996: 118–128). Ritter unterhielt Kontakte zu Schweizer Stellen, er wurde wie Jörger in den Schriften des „Hilfswerks“ immer wieder erwähnt.

Der von den Psychiatern und Pro Juventute verwendete erbbetonte Ansatz, der in den Fahrenden vor allem „Familiennomaden“ und „Familienstämme“<sup>14</sup> sah und von „Versippung“ und „Verkesslerung“ sprach, fand sich auch in volkscundlichen und sprachwissenschaftlichen Arbeiten. Hermann Arnold sah in den Fahrenden „illegitime Abkömmlinge des Zigeunervolkes, die ihre Eigenart den Zigeunern verdanken“<sup>15</sup>. Er sprach von „Fortpflanzungsgemeinschaften“ der „nomadisierenden Sippen“ bzw. jenen „Sippenwanderern“ und konstruierte deren Beziehungsnetze als umherziehende „Familienverbände“ und als „das Zusammenleben in Horden und Lagern“ (Arnold 1975: 3–8, 18, 21, 58). Hercli Bertogg betonte deren „Sippenverfassung auf blutsverwandtschaftlicher Grundlage“, Schläpfer sprach von der „sippengebundenen Nichtseßhaftigkeit“<sup>16</sup>. Auch kritischere Arbeiten übernahmen teilweise die entsprechende Terminologie.<sup>17</sup> Diese genealogisch-biologische Perspektive machte aus der heterogenen

<sup>14</sup> Meyer 1988: 15, 63. Der Begriff „Nomaden“ auch bei Bertogg 1946: 24.

<sup>15</sup> Arnold 1975: 5. Arnolds höchst problematische Arbeiten belegen die Kontinuität vieler Theorien und Annahmen auch über 1945 hinaus. Wie Arnold sehen übrigens auch Küther 1976: 25 und Schubert 1988: 133 in den Zigeunern den „Kristallisationskern“ der fahrenden Bevölkerungsgruppen des 18. Jahrhunderts. Dazu auch Hippel 1995: 42.

<sup>16</sup> Bertogg 1946: 35, Schläpfer 1981: 13.

<sup>17</sup> Der Begriff der „Versippung“ wird sowohl von Meyer 1988: 68 als auch von Dubler 1970: 52 verwendet.

Gruppe des 18. und 19. Jahrhunderts eine homogene, durch Verwandtschaft und Vererbung definierte „Sippe“<sup>18</sup>.

Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ war erfolgreich. Es hatte sich zum Ziel gesetzt, die Fahrenden seßhaft zu machen und ihnen dadurch eine andere Lebensweise aufzuzwingen. Dies ist ihm zwar nicht vollständig, aber weitgehend gelungen. Nur wenige der weggenommenen Kinder wurden später wieder Fahrende, und viele Familien wurden aus Angst vor weiteren Verfolgungen seßhaft.

In verschiedenen Heimen und Anstalten, teilweise auch in Pflegefamilien wurden die Kinder, die unter der Trennung von Eltern und Geschwistern litten, streng erzogen und häufig auch mißhandelt. Gravierende psychische Folgen hatte für viele der in den Akten kaum faßbare, aber in Aussagen von Betroffenen mehrfach festgehaltene sexuelle Mißbrauch. Bis heute zeigen sich Auswirkungen der psychiatrischen Untersuchungen und Behandlungen, z. B. mit Elektroschock, und der das weitere Leben oft bestimmenden fragwürdigen psychiatrischen Gutachten. Regelmäßig wurden Schwachsinn und Debilität allein wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Fahrenden diagnostiziert. Diese Etiketten begleiteten nicht nur die Betroffenen während Jahrzehnten, sondern wurden ohne Untersuchung oft auf die nächste Generation übertragen.<sup>19</sup>

1972 berichtete die Zeitschrift „Der Schweizerische Beobachter“ in mehreren Artikeln über das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ und löste damit ein enormes Echo aus. Die Leitung der Pro Juventute sah sich gezwungen, das „Hilfswerk“ 1973 zu schliessen.

### **Eine ethnisch-kulturelle Minderheit**

Die Betroffenen begannen sich nach 1973 zu organisieren und Forderungen zu stellen, ein langsamer Prozeß der Aufarbeitung setzte ein.<sup>20</sup> Heute verstehen sich die Jenischen als ethnische Minderheit, als Volk und als Stamm der Zigeuner. Ihre Dachorganisation wurde 1979 von der Romani-Union als Schweizer Vertreterin

---

<sup>18</sup> Dazu Radgenossenschaft der Landstrasse 1990: 93–98. Der Begriff der „Verkesslerung“ stammt ursprünglich von Jörgen, er wird mehrmals bei Arnold 1975 zitiert. Auch Bertogg 1946: 28 hat den Begriff vermutlich von Jörgen übernommen.

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch: Roselli 1997, Weingartner-Wüst/Funke 1988, Keller 1997 und die Lebensbeschreibungen in Radgenossenschaft der Landstrasse 1990.

<sup>20</sup> Übersicht über die bestehenden Einrichtungen und Strukturen sowie die Hilfeleistungen des Bundes zugunsten der Fahrenden in der Schweiz, BAK, 24. 6. 1992, Bundesamt für Kultur (BAK), Untersuchungskommission Kinder der Landstrasse; vgl. auch Hofmann 1997; zum folgenden auch Radgenossenschaft der Landstrasse 1990: 110–115.

anerkannt. Die Romani-Union ist Konsultativmitglied der UNO, wo sie rund 30 nationale Zigeuner-Organisationen vertritt (Michon 1997: 20). Damit reihen sich die Jenischen ein in die globale Tendenz der Ethnisierung von Minderheiten. Von der Anerkennung als ethnische Minderheit und von der Zusammenarbeit mit anderen Minderheiten erhoffen sie sich einen besseren Schutz ihrer Kultur und eine größere politische Wirksamkeit. Das Konzept der Ethnisierung wird damit gegen das Konzept des Nationalstaates gesetzt, wird quasi umgedreht und zum Instrument der Emanzipation gemacht. Die unterdrückte Minderheit macht sich die Sichtweise der Unterdrücker zu eigen, um zu überleben und die eigene, durch die brutale Verfolgung höchst brüchige Identität zu stärken.

Die Jenischen finden sich heute in den unterschiedlichsten sozialen und kulturellen Kontexten. Man schätzt ihre Zahl auf ungefähr 35.000 Personen (Michon 1997: 17). Davon leben noch ungefähr 5.000 als Fahrende, zum Teil ganzjährig, zum Teil sind sie im Sommerhalbjahr unterwegs. Viele haben sich angepaßt, leben seßhaft, häufig in prekären wirtschaftlichen und persönlichen Situationen, haben auch Angst, ihre Umwelt über ihre Herkunft zu informieren.

Die Jenischen wandelten sich im Laufe der Zeit von einer sozialen Randgruppe, deren Merkmale heterogene Zusammensetzung und offene Ränder waren, zu einer in einem nationalen Kontext biologisch-rassisch definierten, dann in einem globalen Kontext zu einer kulturell-ethnisch gefaßten Gruppe. Erreichen wir mit der Ethnisierung der ausgegrenzten, randständigen, lange Zeit offenen Gruppen einen Endpunkt der Entwicklung, die in der Frühen Neuzeit eingesetzt hat? Oder stehen wir im Gegenteil am Anfang eines Prozesses, in dem die nun vollständig ethnisierte Welt sich anschickt, diese Gruppen, die im Laufe der Zeit zu immer abgegrenzteren Ethnien sortiert und ausdifferenziert worden sind, wieder aufzulösen und unter neuen Gesichtspunkten und unter dem Schlagwort des „Multikulturellen“ zu remixen?

Nicht ohne Grund wurde das 18. Jahrhundert schon als Zeit der Bettler und Gauner bezeichnet. Armut, Ausgrenzung und ungleicher Zugang zu den Ressourcen als wichtigste soziale Fragen wurden damals nicht gelöst, sondern verdrängt, indem die Betroffenen aus der Gesellschaft gedrängt, verfolgt, zugleich aber auch romantisiert wurden (z. B. als Räuberbanden). Hier kann vielleicht eine Parallele zur Gegenwart hergestellt werden, insofern auch heute Armut, Ausgrenzung und ungleicher Zugang zu den Ressourcen verdrängt und nicht als gesamtgesellschaftliche Probleme gesehen werden. Vielmehr versucht man sie zu „lösen“ durch die Ausgliederung einzelner „Teilgesellschaften“ und durch die Konstruktion einer multikulturellen Gesellschaft, in der die unterlegenen Gruppen künstlich homogenisiert, marginalisiert, gleichzeitig aber mystifiziert und ethnisch-kulturell verklärt werden.

Wäre bei der Untersuchung von kulturellen Gruppen, ihrer Herkunft, ihrem Selbstverständnis, ihrer Kommunikation und ihrer Konflikte mit anderen

Gruppen nicht ein „mobiler“ Ansatz notwendig? Mobil in räumlichem und zeitlichem Sinne, indem er die Gruppen nicht künstlich festschreibt, sondern in ihrer ganzen geographischen und historischen Dimension und Bewegung (auch Diaspora, temporäre Wanderungen usw.) erfaßt. Mobil aber auch im Sinne einer prozeßhaften Sicht der Gesellschaft, die sich der Entwicklungen, Brüche und vielfältigen Bewegungen innerhalb von und zwischen kulturellen Gruppen stets bewußt ist und dadurch vermeidet, zu starren Identitätszuschreibungen zu kommen, die sich schon so oft als Zwangsjacke erwiesen haben, aus der sich die Betroffenen nicht mehr befreien konnten.

## **Literatur**

### **Ungedruckte Materialien**

PRO JUVENTUTE ARCHIV (PJA), Zürich, A 30 Stiftungsrats-Sitzungen.

SCHWEIZ. BUNDESARCHIV (BAR), Bern, Akten Kinder der Landstrasse, Bestand J II. 187.

BUNDESAMT FÜR KULTUR (BAK), Bern, Dossier: Untersuchungskommission Kinder der Landstrasse.

### **Gedruckte Materialien**

AKTENBERICHT über eine, gegen mehrere s. g. Heimathlose geführte Polizei-Prozedur, sammt einem Verzeichniss einiger gefährlicher Vaganten, Ein Beitrag zur richtigen Beurtheilung der wahren Verhältnisse dieser Leute. Frauenfeld: Beyel, 1843–44.

ARNOLD, Hermann 1975: Randgruppen des Zigeunervolkes. Neustadt/Weinstrasse.

BERICHT des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Gesetz, betreffend die Heimatlosen, 30. September 1850. Bundesblatt 1850, III, 123–139.

BERTOGG, Hercli 1946: Aus der Welt der Bündner Vaganten. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 43: 21–48.

BOEHNCKE, Heiner 1995: Rotwelsch, Zinken, Scheinlingszwack – Kommunikation unter Gaunern. In: Harald Siebenmorgen (Hg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden. Sigmaringen, 39–43 (=Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, 3).

BUNDESGESETZ die Heimatlosigkeit betreffend, 3. Dezember 1850. In: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Band, 1851. 138–145.

DANKER, Uwe 1988: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, 2 Bde. Frankfurt am Main.

- DUBLER, Anne-Marie 1970: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft „Freie Ämter“ (16. bis 18. Jahrhundert). Basel (=Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, 50).
- EGGER, Franz 1982: Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914. In: Studien und Quellen 8: 49-71.
- FOUCAULT, Michel 1976: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main.
- GASSER, Martin, Thomas D. Meier, Rolf Wolfensberger 1998: Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen, 1852/53. Zürich.
- GEREMEK, Bronislaw 1991: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa. München, Zürich.
- GHARAATI, M. 1996: Zigeunerverfolgung in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit zwischen 1918-1945. Marburg.
- GIRTLER, Roland 1995: Randkulturen. Theorie der Unanständigkeit. Mit einem Beitrag zur Gaunersprache. Wien.
- GLAZER, Nathan, Daniel P. Moynihan (Hg.) 1975: Ethnicity. Theory and Experience. Cambridge, Mass.
- GRAUS, František 1981: Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 8: 385-437.
- GRIMM, Jacob 1869: Wörterbuch der in Deutschland üblichen spitzbubensprachen von F. L. A. von Grolmann. erster band, die deutsche gaunerjenische- oder kochemersprache enthaltend, mit besonderer rücksicht auf die ebräisch-deutsche judensprache. Giessen, bei C. G. Müller, 1822. In: Ders.: Recensionen und vermischte Aufsätze. Erster Theil. Berlin, 164-169 (=Kleinere Schriften, 4).
- HARTUNG, Wolfgang 1986: Gesellschaftliche Randgruppen. In: Bernhard Kirchgässner, Fritz Reuter (Hg.), Städtische Randgruppen und Minderheiten. Sigmaringen, 49-114 (=Stadt in der Geschichte, 13).
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Hg.) 1990: Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. Warendorf.
- HIPPEL, Wolfgang von 1995: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit. München (=Enzyklopädie deutscher Geschichte, 34).
- HIS, Eduard 1920: Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 1: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798-1813. Basel.
- HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES Lexikon der Schweiz, 1927, Bd. 4. Neuenburg.
- HOFMANN, Christine 1997: Die Bundesverwaltung und die Fahrenden: die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“. In: Tangram 3: 14-16.
- HOHMANN, Joachim S. 1991: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im

- Zeichen des Rassismus. Frankfurt am Main u. a. (= Studien zur Tsiganologie und Folkloristik, 4).
- JÖRGER, Josef 1905: Die Familie Zero. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 2: 494–559.
- JÖRGER, Josef 1919: Psychiatrische Familiengeschichten. Berlin.
- JÜTTE, Robert: 1988: Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum (1510). Köln, Wien (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 27).
- KELLER, Gabrielle 1997: „Wenn ich wenigstens Kinder haben könnte“. In: Weltwoche, 24. Juli.
- KÜTHER, Carsten 1976: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Göttingen: (=Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 20).
- LANGE, Katrin 1994: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Frankfurt am Main u. a. (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 584).
- MEIER, Thomas, Rolf Wolfensberger 1998: „Eine Heimat und doch keine“. Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jh.). Diss. Uni Bern, Zürich.
- MEYER, Clo 1988: „Unkraut der Landstrasse“. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit: am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg. Disentis.
- MICHON, Maïté 1997: Minorité. Un concept commode, mais ambigu. In: Tangram 3: 17–21.
- NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, 13. 6. 1926.
- PROCACCI, Giovanna 1993: Gouverner la misère. La question sociale en France (1798–1848). Paris.
- RADGENOSSENSCHAFT der Landstrasse (Hg.) <sup>2</sup>1990: Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe, dokumentiert v. Thomas Huonker. Zürich.
- REIF, Heinz 1981: Vagierende Unterschichten, Vagabunden und Bandenkriminalität im Ancien Régime. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11: 27–37.
- REINICKE, Helmut 1981: Hebräer und Gauner. In: Christoph Sachsse, Florian Tennstedt (Hg.): Jahrbuch der Sozialarbeit 4. Geschichte und Geschichten. Reinbek, 129–156.
- REINICKE, Helmut 1983: Gaunerwirtschaft. Die erstaunlichen Abenteuer hebräischer Spitzbuben in Deutschland. Berlin.

- RENNEFAHRT, H. 1928–1933: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 3 Teile. Bern (=Abhandlungen zum schweizerischen Recht).
- REXROTH, Frank 1995: Mediävistische Randgruppenforschung in Deutschland. In: Michael Borgolte (Hg.): *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*. München, 427–451 (=Historische Zeitschrift, Beiheft, Neue Folge, 20).
- RIEHL, Wilhelm Heinrich <sup>3</sup>1883 (1861): *Die deutsche Arbeit*. Stuttgart: Cotta.
- ROECK, Bernd 1993: Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der frühen Neuzeit. Göttingen, 1993 (=Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1568).
- ROSELLI, Maria 1997: Porträt einer Jenischen – „Ich bin eine Einzelgängerin geworden“. In: *Tangram 3*: 30–32.
- SCHEFFKNECHT, Wolfgang 1990: Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Voralbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: *Innsbrucker Historische Studien 12/13*: 9–96.
- SCHINDLER, Norbert 1988: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts. In: *Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde*: 61–130.
- SCHLÄPFER, Robert 1981: Jenisch. Zur Sondersprache des Fahrenden Volkes in der deutschen Schweiz. In: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde 77*: 13–38.
- SCHUBERT, Ernst 1983: *Arme Leute. Bettler und Jauner im Franken des 18. Jahrhunderts*. Neustadt a. d. Aisch 1983: *Degener* (=Veröffentlichungen zur fränkischen Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 26).
- SCHUBERT, Ernst 1988: *Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes*. In: Winfried Schulze (Hg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*. München: Oldenbourg, 113–164 (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 12).
- SCHUBERT, Ernst 1995: *Fahrendes Volk im Mittelalter*. Bielefeld.
- SEIDENSPINNER, Wolfgang 1993: *Jenische. Zur Archäologie einer verdrängten Kultur*. In: *Beiträge zur Volkskunde in Baden-Württemberg 5*: 63–95.
- TANGRAM. *Bulletin der Eigenössischen Kommission gegen Rassismus 3*, Sept. 1997.
- WEINGARTNER-WÜST, Doris, Stephan Funke 1988: *Die Rastlosen. Verfolgt und verfremdet in der eigenen Kultur. Möglichkeiten der Wiedergutmachung für die Opfer des Hilfswerkes „Kinder der Landstrasse“*. Diplomarbeit an der Schule für Heimerziehung, Luzern.